



## Merklblatt Berufsbildungsfonds Dach und Wand

Fragen	Antworten
1. Wo findet sich die gesetzliche Grundlage?	Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat den Berufsbildungsfonds (BBF) für eine Branche allgemein verbindlich erklären kann. <ul style="list-style-type: none"><li>- Art 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html">www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html</a></li><li>- Art 68 Verordnung über die Berufsbildung (BBV) <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html">www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html</a></li></ul>
2. Wo kann der Beschluss des Bundesrates über die Allgemeinverbindlicherklärung eingesehen werden?	Der Bundesratsbeschluss ist an folgenden Stellen publiziert worden: <ul style="list-style-type: none"><li>- Schweizerisches Bundesblatt, Ausgabe Nr. 38, Seite 6219 vom 22. September 2009</li><li>- Schweizerisches Handelsamtsblatt, Ausgabe Nr. 183 vom 22. September 2009</li></ul>
3. Was ist der Sinn und Zweck des Berufsbildungsfonds Dach und Wand?	Der Fonds dient der Finanzierung von Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung (Art. 2 Reglement). Durch die AVE wird sichergestellt, dass alle dem Geltungsbereich zugeordneten Betriebe, also auch sogenannte „Trittbrettfahrer“, Beiträge an die berufliche Grundbildung leisten. Der Fonds sorgt damit für eine solidarische Lastenverteilung. Der SVDW erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen im Bildungsbereich, die der ganzen Branche zugute kommen. Der SVDW sorgt unter anderem dafür, dass der Nachwuchs an qualifizierten Berufsleuten gesichert ist und diese den Bedürfnissen der Branche entsprechend ausgebildet werden.
4. Welche Leistungen bietet der Fonds?	<b>Mit zwei Dritteln der Beiträge werden die überbetrieblichen Kurse für die nach Art. 5 Buchstabe a ausbildenden Lehrbetriebe vergünstigt.</b> Ein Drittel der Beiträge wird zur Förderung der beruflichen Grundbildung, namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen eingesetzt: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Entwicklung und Unterhalt des umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung (Evaluation, Entwicklungen, Projekte, Kommunikation, Qualitätssicherung);</li><li>b) Erarbeitung und Entwicklung von Rechtserlassen;</li><li>c) Erarbeitung, Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterialien zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung;</li><li>d) Entwicklung, Unterhaltung und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung;</li><li>e) Nachwuchsförderung, Lehrstellen- und Berufsfeldmarketing</li><li>f) Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;</li><li>g) Deckung der Aufwendungen zur Administrierung des Fonds</li></ul>
5. Profitieren auch Nichtmitglieder vom Berufsbildungsfonds?	Ja, die Leistungen des BBF kommen der ganzen Branche zugute. Eine Ungleichbehandlung von Nicht-Mitgliedern und Mitgliedern ist nicht zulässig.
6. Wie ist sichergestellt, dass die Gelder nicht missbräuchlich verwendet werden?	Die Transparenz über die korrekte Verwendung der Mittel ist durch die separate Rechnungsführung gewährleistet. Die Fondsrechnung wird jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft (Art. 17 Reglement). Der Fonds untersteht zudem der Aufsicht des BBT (Art. 18). Mit diesen Vorkehrungen wird sichergestellt, dass die Beiträge bestimmungsgemäss verwendet werden.
7. Wie hoch ist der Beitrag?	Der Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil beträgt CHF 300.— pro Jahr. Zusätzlich sind CHF 120.— pro Mitarbeiter pro Jahr zu entrichten.



Fragen	Antworten
8. Wie weiss ich, ob mein/unser Betrieb vom Berufsbildungsfonds betroffen ist?	<p>Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, die in den räumlichen, den betrieblichen und den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.</p> <p>Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile des Dach- und Wandgewerbes, unabhängig von ihrer Rechtsform, die:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Produkte und Dienstleistungen in Planung, Realisation, Unterhalt und Reparatur im Bereich der Gebäudehülle anbieten oder erbringen;</li><li>• Insbesondere Fassaden, Steil- und Flachdächer sowie Ingenieurbauwerke unter Einbezug der Energieeffizienz, der Bauökologie und des Umweltschutzes dämmen und dichten; und</li><li>• Mitglieder des SVDW sind oder durch die Allgemeinverbindlicherklärung mit Fonds unterstellt sind.</li></ul> <p>Sollte dies für Ihren Betrieb nicht zutreffen, teilen Sie dies dem SVDW schriftlich mittels des Fragebogens mit. Begründen Sie Ihren Antrag und legen Sie Belege bei.</p>
9. Muss ich für alle Mitarbeiter Beiträge bezahlen?	<p>Beiträge sind zu entrichten für Personen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundbildung als Dachdecker/-in, Flachdachbauer/-in oder Polybauer/-in (Fachrichtungen Abdichten, Dachdecken und Fassadenbau) oder als Basis-Polybauer/-in und Polybaupraktiker/-in (Schwerpunkte Abdichten, Dachdecken und Fassadenbau) sowie</li><li>b) Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a und angeleitete Personen, die Leistungen gemäss Artikel 4 erbringen.</li></ol> <p>Für Lernende und Büroangestellte müssen keine Beiträge geleistet werden. Wir bitten Sie jedoch, uns diese Mitarbeiter trotzdem zu melden.</p>
10. Sind Teilzeit-Mitarbeiter auch beitragspflichtig?	Ja, für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie BVG-versichert sind (Art. 10).
11. Ich habe keine Mitarbeiter, bin selbständiger Alleinunternehmer: muss ich auch bezahlen?	Ja. Einpersonenbetriebe haben den Betriebsbeitrag von CHF 300.— zu entrichten (Art. 8/10 Reglement).
12. Was ist, wenn ich als Mischbetrieb von zwei Berufsbildungsfonds angeschrieben werde?	Mischbetriebe sind grundsätzlich beitragspflichtig. Jedoch beschränkt sich die Beitragspflicht auf den Betriebsteil, der dem BBF Dach und Wand unterstellt ist. Je nach Tätigkeitsprofil muss ein Betrieb somit für zwei Berufsbildungsfonds Beiträge leisten. Einzelfälle werden mit den andern Berufsbildungsfonds abgesprochen.
13. Müssen auch solche Betriebe in den Fonds einbezahlen, die noch nie Leistungen vom SVDW beansprucht haben?	Ja.
14. Müssen SVDW-Mitglieder auch in den Fonds einzahlen?	Ja, auch SVDW-Mitglieder zahlen in den Fonds ein.
15. Was passiert, wenn ich das Deklarationsformular nicht einreiche?	Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt (Art 15 Abs. b Reglement).
16. Was passiert, wenn ich bereits in einen kantonalen Berufsbildungsfonds einzahle?	Es gilt der Grundsatz, wonach niemand für die gleiche Leistung zweimal bezahlt. Einzelfälle werden individuell entschieden nach Rücksprache mit den kantonalen Fonds. Bedingung ist der korrekt ausgefüllte und an den SVDW zurückgesandte Fragebogen.
17. Wohin kann man sich bei Fragen wenden?	Für Fragen und Auskünfte wenden Sie sich an unsere Helpline: 071 / 955 70 30, Frau P, Burri